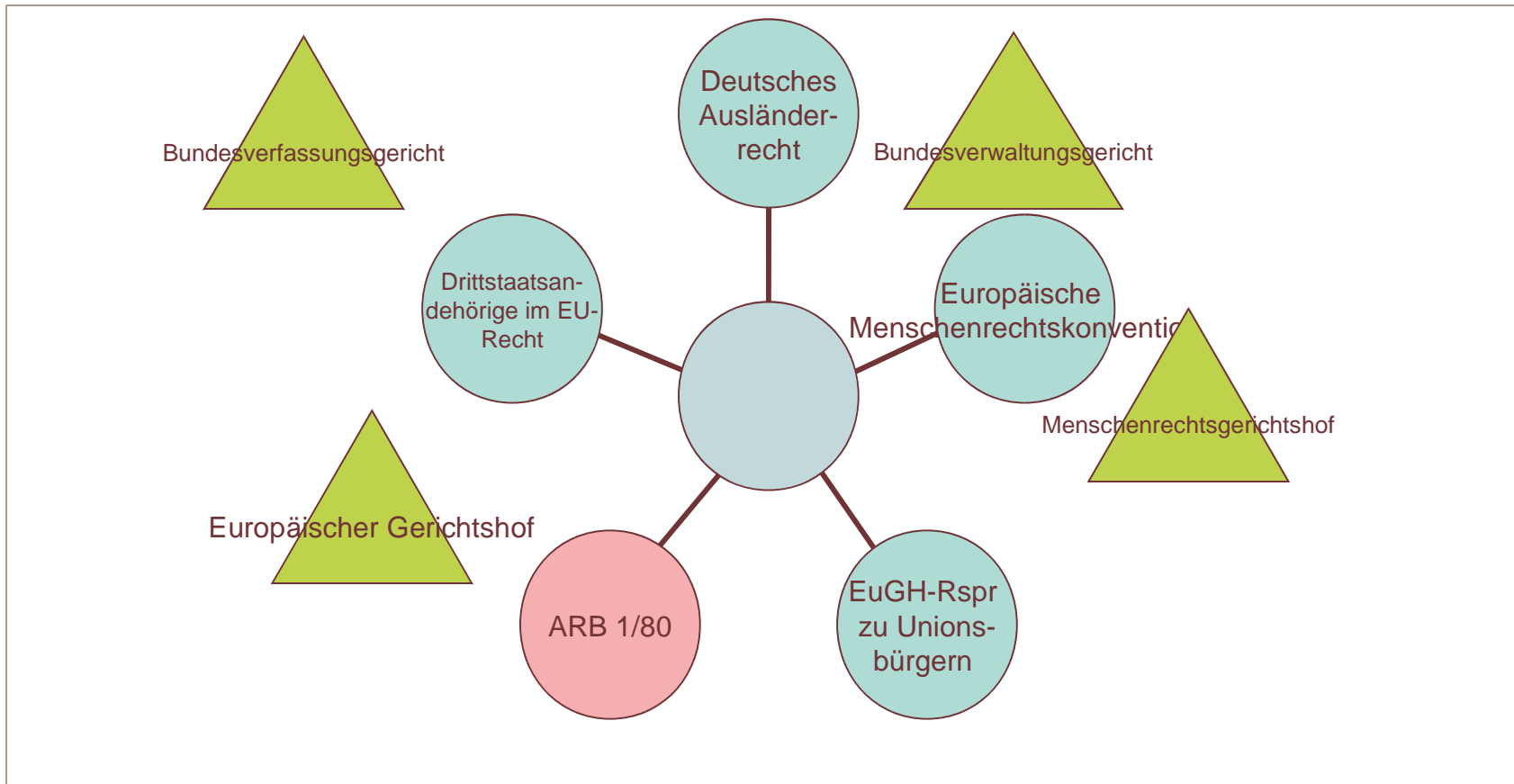


Aufenthaltsrecht für Türken

Von Dr. Rolf Gutmann

Rechtsquellen am Beispiel des deutschen Rechts



Links zum Nachschlagen

Europäische Union: Europa.EU

Europäischer Gerichtshof: Curia.Europa.EU

Europäisches Recht: EUR-Lex.Europa.EU

Zusammenarbeit der Europäischen Union mit Drittstaaten

Erstreckung des Gemeinschaftsrechts:
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR),
Schweiz

Assoziationsabkommen mit Türkei,
Maghreb-Staaten, Nachfolgestaaten der
UdSSR und anderen Staaten

Drei Säulen

- Erste Säule: insbesondere Binnenmarkt als Raum ohne Binnengrenzen
- Zweite Säule: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)
- Dritte Säule: Zusammenarbeit von Polizei und Justiz

Rechtliche Formen und Kontrolle

Primärrecht: EG-Vertrag

Sekundärrecht: Verordnungen

Richtlinien (Umsetzungsfrist, unmittelbare horizontale Anwendbarkeit: hinreichende Bestimmtheit, Klarheit, Unbedingtheit, Geeignetheit – effet utile)

Entscheidungen

Primär- und sekundärrechtliche Regelungen in Assoziationsabkommen

Freizügigkeit der Unionsbürger

Grundfreiheit des Markts: Art. 3 Abs. 1 c)
EG-Vertrag: Beseitigung der Hindernisse
am Binnenmarkt für den freien Waren-,
Personen-, Dienstleistungs- und
Kapitalverkehr

Rechtsquellen der Freizügigkeit

Primärrecht: Art. 18, 39, 43, 49 EG

Sekundärrecht: Richtlinie 2004/38/EG

Vorgänger: VO 15/61/EWG, VO 1612/68/EWG, RL 64/221/EWG, RL 68/360/EWG usw.

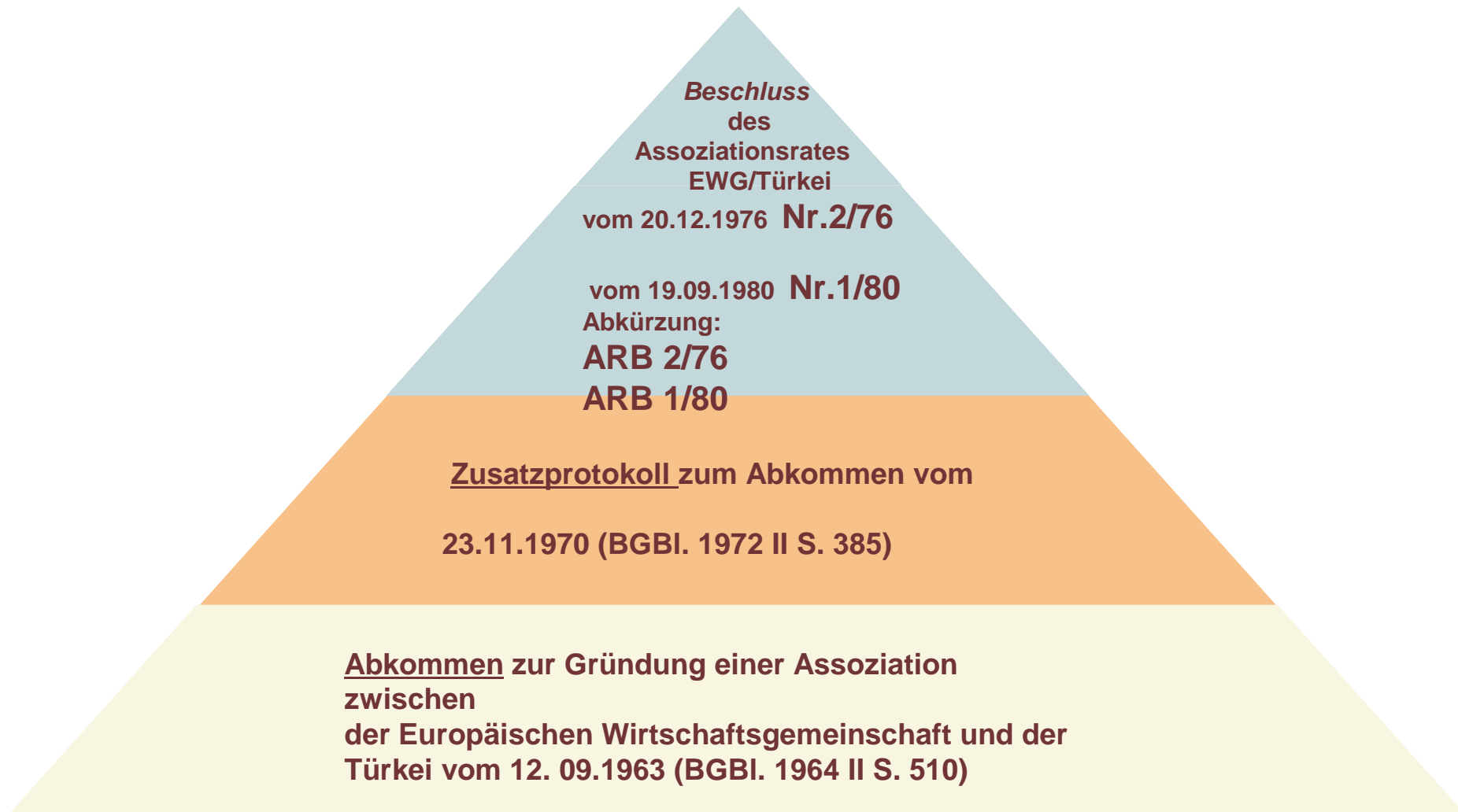
Assoziation EWG - Türkei

Aufenthaltsrecht für Türken in Europa

Aufenthaltsrecht für Unionsbürger in der
Türkei

Systematische Einordnung

Aufbau des Assoziationsrechts



Standstill

Für Selbständige aus Art. 41 Abs. 1
Zusatzprotokoll

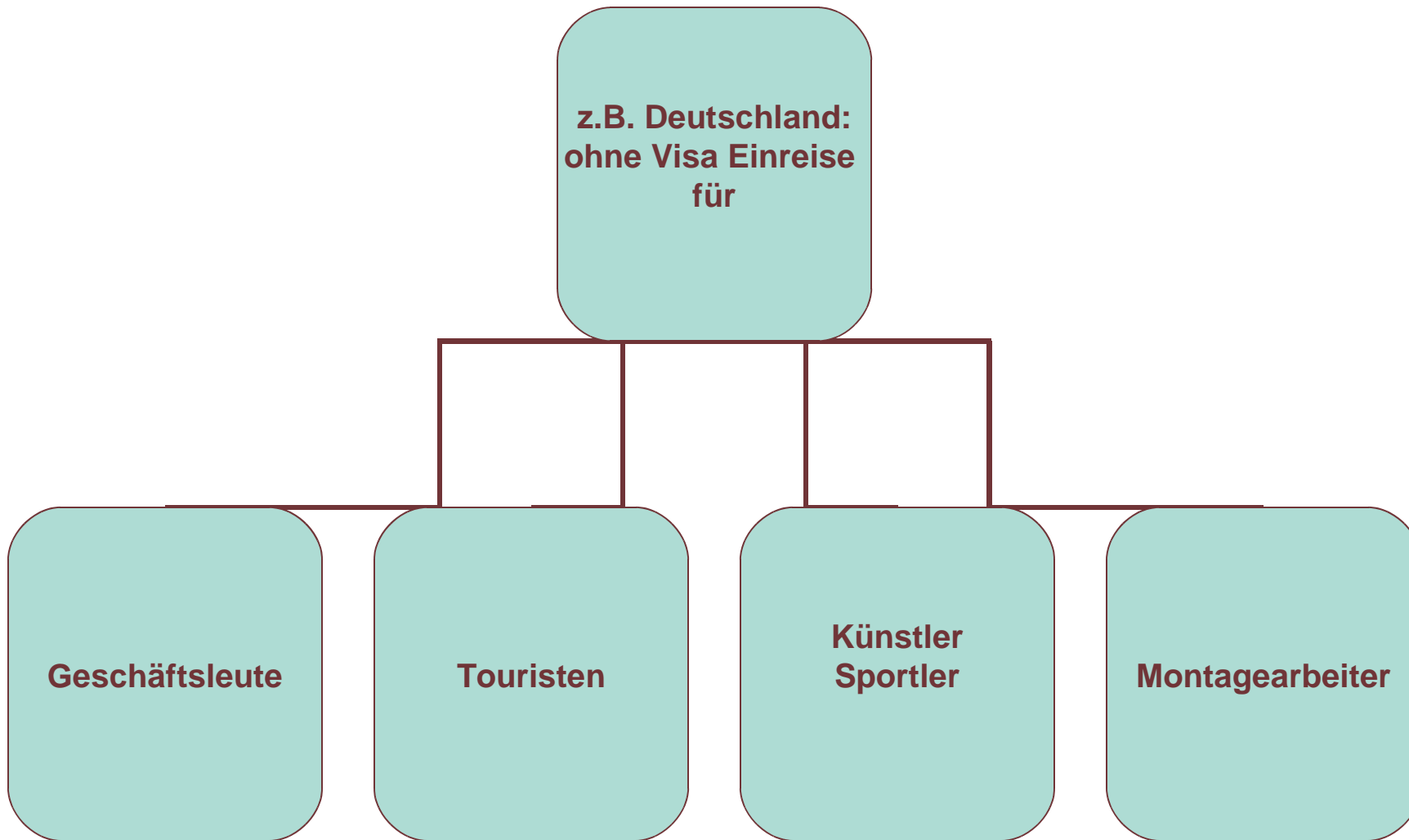
Beispiel: Visumserfordernis

Für Arbeitnehmer nur im Rahmen des Art. 13
ARB 1/80

Standstill-Klausel bzgl. Einreise

Es gilt der Rechtszustand bezüglich der Einreise für Türkische Staatsangehörige, der bei Inkrafttreten des Zusatzprotokolls galt. Für Deutschland ist dies der 1.1.1973. Für die anderen EU-Länder ist es der Zeitpunkt von deren Beitritt.

Standstill-Klausel bei Einreise



Niederlassungsfreiheit

Jedweder Beruf, z. B. Urteil Jany

Dienstleistungsfreiheit

Aktive Dienstleistungsfreiheit
mit dem Recht, Personal einzusetzen (van
der Elst)

Passive Dienstleistungsfreiheit
(Cowan)

Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsratsbeschluss Nr. 1/80



Art. 6, 7, 14 am Beispiel des Falles „Mehmet“

Aufenthaltsrecht türkischer Arbeitnehmer

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Art.7 über den freien Zugang der Familienangehörigen zur Beschäftigung hat der türkische Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, in diesem Mitgliedstaat

- nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt;

Aufenthaltsrecht türk. AN II

- nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung - vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten einzuräumenden Vorrangs - das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein unter normalen Bedingungen unterbreitetes und bei den Arbeitsämtern dieses Mitgliedstaates eingetragenes anderes Stellenangebot zu bewerben;

- nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis.

Arbeitnehmer

„Arbeitnehmer ist jeder, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, daß sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht nach dieser Rechtsprechung darin, daß jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält.“

(Meeussen)

Aufenthaltsrecht türk. AN III

Der Jahresurlaub und die Abwesenheit wegen Mutterschaft, Arbeitsunfall oder kurzer Krankheit werden den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung gleichgestellt. Die Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit, die von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß festgestellt worden sind, sowie die Abwesenheit wegen langer Krankheit werden zwar nicht den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung gleichgestellt, berühren jedoch nicht die aufgrund der vorherigen Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche.

Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen

Art.7 ARB 1/80

Die Familienangehörigen eines dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehörenden türkischen Arbeitnehmers, die die Genehmigung erhalten haben, zu ihm zu ziehen,

- haben vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs das Recht, **sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben**, wenn sie dort seit mindestens **drei Jahren** **ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz** haben
- haben **freien Zugang zu jeder von ihnen gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis**, wenn sie dort seit mindestens **fünf Jahren** ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben.

Kinder und Ausbildungsabschluss

Art. 7 ARB 1/80

(2) Die Kinder türkischer Arbeitnehmer, die im Aufnahmeland eine **Berufsausbildung** abgeschlossen haben, können sich unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts in dem betreffenden Mitgliedstaat dort **auf jedes Stellenangebot bewerben**, sofern **ein Elternteil** in dem betreffenden Mitgliedstaat seit mindestens **drei Jahren ordnungsgemäß beschäftigt war..**“

Schranken des Aufenthaltsrechts

Art. 14 ARB 1/80

(1) Dieser Abschnitt gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind.

Ausweisungen

Art. 18 – Unionsbürgerschaft als
schränkenloses Recht

Art. 39 Abs. 3 – Vorbehalt des ordre public

Art. 28 RL 2004/38/EG

Die Bedeutung von Art. 8 EMRK

Schranken des Daueraufenthaltsrechts

Die verschiedenen Typen des ordre public in
Art. 28 Unionsbürger-Richtlinie